

Stadtgemeinde Haag, NÖ.

A - 3350 Haag, Hauptplatz 4



Antrag auf Gewährung der Schulstarthilfe 2021/2022 der Stadtgemeinde Haag

ANTRAG – einzubringen bis 31.12.2021!

Bitte unbedingt vor dem Ausfüllen die
Richtlinien (Rückseite) lesen!

Die Schulstarthilfe soll gewährt werden:

Familienname und Vorname des betreuenden Elternteiles (Antragstellers)

Name des Volksschulkindes

Geburtsdatum

Hauptwohnsitz

PLZ ----- Ort -----

Straße -----

Telefon -----

Alle im Haushalt lebende Familienmitglieder

Name	Geburtsdatum	Beruf	Nettoeinkommen	Gewichtungsfaktor

----- : ----- = -----
Summe des Einkommens Summe des Gewichtungsfaktors Pro-Kopf-Einkommen

Haag,
(Datum)

Der Betrag von € 130,- wurde am an Herrn/Frau
in Form von Haager Einkaufsgutscheinen ausbezahlt.

Ich nehme die Förderungsrichtlinien zur Kenntnis und verpflichte mich, die Schulstarthilfe zurückzuzahlen,
wenn ich diese durch unrichtige Angaben erlangt habe.

Bearbeiter

AntragstellerIn/EmpfängerIn

Der Bürgermeister

Richtlinie über die Schulstarthilfe 2021/2022 der Stadtgemeinde Haag

Familien bzw. Alleinerzieher, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Haag haben, werden von der Stadtgemeinde Haag durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der **Schüler und Schülerinnen der 1. Klasse Volksschule** (Schüler welche erstmalig in die Volksschule eintreten) **bzw. Allgemeinen Sonderschule**, gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Haag über die Richtlinie zur Schulstarthilfe 2021/2022, unterstützt.

Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten wird die Schulstarthilfe bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 700,- gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt € 130,-. Die Auszahlung erfolgt in Form von Haager Einkaufsgutscheinen.

Antrags- und empfangsberechtigt ist der Erziehungsberechtigte.

Die Schulstarthilfe kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

Berechnung:

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird.

a) Das Familiennettoeinkommen ist:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.G.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt.

Bei Alleinerziehern zählen auch die Alimente zum Einkommen.

b) Als Einkommen gilt:

Unselbständig erwerbstätig: das aktuelle Nettoeinkommen durch Vorlage des Monatslohnzettels, **bei unregelmäßigem Einkommen wird das Durchschnittseinkommen der letzten 3 Monate herangezogen.**

Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft wird als Monatsbetrag 4,16 % des letzten Einheitswertes herangezogen. Bei pauschalierten Landwirten ist der **zuletzt festgestellte Einheitswert** vorzulegen.

Personen die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommensteuerbescheid 2020

Es können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

Eine Erledigung des Antrages erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen!

Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	0,8
AlleinerzieherInnen	1,4
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
Kinder ab 15 Jahren*	0,8

(*solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Der ausgefüllte Antrag ist mit den Einkommensnachweisen bis spätestens 31.12.2021 bei der Stadtgemeinde Haag einzubringen.